

## L 9 B 158/05 SO ER

Land

Schleswig-Holstein

Sozialgericht

Schleswig-Holsteinisches LSG

Sachgebiet

Sozialhilfe

Abteilung

9

1. Instanz

SG Schleswig (SHS)

Aktenzeichen

S 19 SO 89/05 ER

Datum

14.06.2005

2. Instanz

Schleswig-Holsteinisches LSG

Aktenzeichen

L 9 B 158/05 SO ER

Datum

08.08.2005

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Die Beschwerde der Antragsgegnerin gegen den Beschluss des Sozialgerichts Schleswig vom 14. Juni 2005 wird zurückgewiesen. Die Antragsgegnerin trägt auch die außergerichtlichen Kosten des Antragstellers im Beschwerdeverfahren.

Gründe:

I.

Der am 19. Juli 1934 geborene Antragsteller begehrt im Rahmen der Grundsicherung im Alter höhere Regelsatzleistungen.

Die mit ihm zusammenlebende Ehefrau erhält Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch, Zweites Buch (SGB II). Neben den anteiligen Unterkunftskosten erhält sie eine monatliche Regelleistung von 311,00 EUR. Weiteres Einkommen hat sie nicht.

Mit Bescheid vom 20. Dezember 2004 gewährte die Antragsgegnerin dem Antragsteller, der im Übrigen kein Einkommen hat, Leistungen der Grundsicherung im Alter. Neben den anteiligen Unterkunftskosten wurde ihm als Haushaltsangehöriger ein Regelsatz von 276,00 EUR gezahlt. Hiergegen legte er am 27. Dezember 2004 Widerspruch ein mit der Begründung, er habe Anspruch auf einen höheren Regelsatz. Der Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid vom 20. April 2005 zurückgewiesen. Der Antragsteller hat am 19. Mai 2005 Klage erhoben ([S 19 SO 244/05](#)).

Ebenfalls am 19. Mai 2005 hat der Antragsteller um vorläufigen Rechtsschutz nachgesucht. Er hat vorgetragen, er habe Anspruch auf einen um 34,00 EUR höheren Regelsatz, denn anderenfalls werde er gegenüber den übrigen Beziehern von Leistungen nach dem SGB II bzw. nach dem Sozialgesetzbuch, Zwölftes Buch (SGB XII) in ungerechtfertigter Weise benachteiligt.

Der Antragsteller hat sinngemäß beantragt,

die Antragsgegnerin im Wege einer einstweiligen Anordnung zu verpflichten, ihm weitere 34,00 EUR im Monat zu zahlen.

Die Antragsgegnerin hat beantragt,

den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abzulehnen.

Sie hat sich darauf berufen, dass die Ehefrau als Haushaltsvorstand anzusehen sei, denn sie erhalte Leistungen nach dem SGB II. Daher könne für den Antragsteller nur der Regelsatz als Haushaltsangehöriger gewährt werden. Ein Regelsatz in Höhe von 90 % des Eckregelsatzes und somit von 311,00 EUR, wie nach dem SGB II, sei im SGB XII nicht vorgesehen. Daher müsse die Ehefrau des Antragstellers den Haushaltsvorstandsregelsatz nach dem SGB II einklagen. Im SGB II sei nämlich nicht geregelt, dass der Regelsatz von jeweils 90 % nicht gelte, wenn zwei Angehörige der Bedarfsgemeinschaft das 18. Lebensjahr vollendet hätten, aber nur einer Leistungen nach dem SGB II beziehe. Die Regelung hätte dahin gehen müssen, dass dann die Person, die Leistungen nach dem SGB II erhalte, den Haushaltsvorstandsregelsatz erhalten müsse. Insoweit sei eine Regelungslücke gegeben. Die dadurch auftretende Ungerechtigkeit müsse die Ehefrau durch gerichtlichen Rechtsschutz beheben lassen.

Das Sozialgericht Schleswig hat mit Beschluss vom 14. Juni 2005 die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, dem Antragsteller vorläufig bis zum 30. September 2005, längstens jedoch bis zum Eintritt der Bestandskraft des Bescheides vom 20.

Dezember 2004 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20. April 2005, weitere 34,00 EUR nach dem vierten Kapitel des SGB XII zu zahlen. Auf die Gründe dieses Beschlusses wird verwiesen.

Gegen den der Antragsgegnerin am 22. Juni 2005 zugestellten Beschluss hat diese am 23. Juni 2005 Beschwerde erhoben, der das Sozialgericht Schleswig nicht abgeholfen hat. Die Antragsgegnerin meint, die Aufstockung der Leistungen für die Bedarfsgemeinschaft, bestehend aus dem Antragsteller und seiner Ehefrau, sei durch die ARGE L nach dem SGB II aufzustocken, denn in diesem Gesetz sei eine Regelungslücke vorhanden. Im Übrigen sei [§ 20 Abs. 1 SGB II](#) Rechtsgrundlage für aufzustockende Leistungen, denn in Abs. 1 Satz 1 dieser Vorschrift sei durch das Wort "insbesondere" klargelegt, dass auch weitere Leistungen gewährt werden könnten. Könne der erwerbsfähige Partner mit seiner Regelleistung von 311,00 EUR den typischen Bedarf nicht abdecken, sei der Regelsatz nach [§ 20 Abs. 1 Satz 1 SGB II](#) zu erhöhen. Ein Rückgriff auf Leistungen der Sozialhilfe sei nach [§ 5 SGB II](#) demgegenüber ausgeschlossen. Daher sei es auch nicht möglich, die fehlende Leistung nach dem SGB II aus Mitteln der Sozialhilfe aufzustocken.

II.

Die Beschwerde ist zulässig, aber nicht begründet. Der angegriffene Beschluss des Sozialgerichts Schleswig vom 14. Juni 2005 ist im Ergebnis nicht zu beanstanden.

Zu Recht hat das Sozialgericht einen Anordnungsgrund bejaht. Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII sichern das Existenzminimum. Auch wenn sie nur mit einem relativ kleinen Teilbetrag, wie hier, in Höhe von 34,00 EUR vorenthalten werden, stellt das für Bezieher von Grundsicherungsleistungen eine wesentliche Beeinträchtigung dar.

Ebenso zu Recht hat das Sozialgericht entschieden, dass der Antragsteller einen Anordnungsanspruch gegenüber der Antragsgegnerin in Höhe von 34,00 EUR im Monat hat.

Dieser Anspruch folgt jedoch nicht - wie das Sozialgericht meint - aus [§ 28 Abs. 1 Satz 2 SGB XII](#). Nach dieser Vorschrift werden Bedarfe abweichend vom "normalen" Regelsatz des [§ 28 Abs. 1 Satz 1 SGB XII](#) festgelegt, wenn im Einzelfall ein Bedarf ganz oder teilweise anderweitig gedeckt ist oder unabweisbar seiner Höhe nach erheblich von einem durchschnittlichen Bedarf abweicht. Zu der insoweit inhaltlich gleichen Vorschrift des § 22 Abs. 1 Satz 2 BSHG hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) ausgeführt (Urteil vom 15. Dezember 1994 - [5 C 55/92](#) -, [BVerwGE 97, S. 232](#)):

"Diese Vorschrift ... enthält nach Wortlaut, Zweck und Gesetzessystematik eine Ausnahme vom Regelsatzbestand in § 22 Abs. 1 Satz 1 BSHG, deren Reichweite aus der Gegenüberstellung zu dieser Regelvorschrift zu bestimmen ist. Nach § 22 Abs. 1 Satz 1 BSHG werden laufende Leistungen zum Lebensunterhalt außerhalb von Anstalten, Heimen und gleichartigen Einrichtungen nach Regelsätzen gewährt. Damit legt das Gesetz die Form der Sozialhilfe ... im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt für den Regelfall fest ... Welche der zum notwendigen Lebensunterhalt nach § 12 BSHG gehörenden Bedarfsgruppen durch Regelsatzleistungen abgegolten werden sollen, bestimmt die Regelsatzverordnung; sie enthält auch Vorschriften über den Aufbau der Regelsätze ... Diese gesetzlichen Vorschriften ermächtigen den Verordnungsgeber bei der Bildung von Regelsatzgruppen und der Bemessung (Abstufung) der Regelsätze zur Generalisierung, Typisierung und Pauschalierung ... Vor diesem rechtlichen Hintergrund liegt eine Besonderheit des Einzelfalles im Sinne von § 22 Abs. 1 Satz 2 BSHG, die eine Erhöhung der Regelsatzleistungen gebietet, dann vor, wenn der Hilfesuchende einen laufenden nicht nur einmaligen Bedarf geltend macht, der bei der generalisierenden (typisierenden, pauschalierenden) Bemessung der laufenden Leistungen zum Lebensunterhalt nach Regelsätzen nicht berücksichtigt worden ist und, weil einzelfallabhängig, auch nicht berücksichtigt werden konnte. Der Anwendungsbereich von § 22 Abs. 1 Satz 2 BSHG beschränkt sich somit auf in diesem Sinne atypische Bedarfslagen."

Ein solcher individueller, nicht von dem Regelsatz nach der Regelsatzverordnung gedeckter Bedarf kann zum Beispiel gesehen werden in erhöhten Fahrtkosten, die in Ausübung des Umgangsrechts mit Kindern durch einen nicht sorgeberechtigten Elternteil entstehen (BVerwG, Urteil vom 22. August 1995 - [5 C 15/94](#) -, [FEVS 46, S. 89](#)), Fahrtkosten zum Besuch des inhaftierten Ehepartners (Grube/Wahrendorf, Kommentar zum SGB XII, § 28, Rdnr. 13) oder erhöhtem Wäscheverschleiß bzw. besonderem Reinigungsbedarf bei Behinderungen (Lehr- und Praxiskommentar BSHG, § 22, Rdnr. 19). Immer kommt es hierbei aber auf die individuelle Situation des Einzelnen an, der seinen Bedarf konkret angeben muss, damit er nach [§ 28 Abs. 1 Satz 2 SGB XII](#) Berücksichtigung finden kann.

Demgegenüber ergibt sich der pauschalierende, generalisierende Regelsatz immer aus [§ 28 Abs. 1 Satz 1 SGB XII](#). Nach dieser Vorschrift wird der gesamte Bedarf des notwendigen Lebensunterhaltes außerhalb von Einrichtungen mit Ausnahme von Leistungen für Unterkunft und Heizung und der Sonderbedarfe nach den §§ 30 bis 34 von Regelsätzen erbracht. Die Höhe des Regelsatzes ergibt sich einmal aus § 2 Regelsatzverordnung Schleswig-Holstein (GVOBl. 2004, S. 505) und aus § 3 der Regelsatzverordnung nach [§ 28 SGB XII](#) vom 3. Juni 2004 ([BGBl. I, S. 1067](#)), wobei die Höhe des Regelsatzes unterschieden wird nach der Stellung in der Bedarfsgemeinschaft nach Haushaltsvorstand und Haushaltsangehörigen. Haushaltsvorstand ist neben einem Alleinstehenden derjenige, der die Generalunkosten des gesamten Haushaltes trägt (Lehr- und Praxiskommentar BSHG, § 22, Rdnr. 47).

Beteiligen sich beide Eheleute oder beide Partner der eheähnlichen Gemeinschaft an diesen Lasten und Generalunkosten, so ist die Differenz zwischen den Richtsätzen für den Haushaltsvorstand und für einen Haushaltsangehörigen je nach der Höhe ihrer Beteiligung unter den Partnern aufzuteilen. Trägt ein Partner die Lasten und Generalunkosten nicht allein und lässt sich auch ein bestimmtes Beteiligungsverhältnis nicht feststellen, so ist schließlich jedem Partner die Hälfte der Differenz zwischen den Richtsätzen zu bewilligen (so bereits BVerwG, Urteil vom 27. Februar 1963 - [V C 105.61](#) -, FEVS 9, S. 241). Gibt es bei mehreren Beteiligten keine näheren Anhaltspunkte für eine prozentuale Verteilung, darf diese nach Kopfteilen geschehen (Verwaltungsgericht Baden-Württemberg, Beschluss vom 30. August 2004 - [12 S 1588/04](#) -, FEVS 96, S. 190). Bei diesem so genannten "Mischregelsatz" handelt es sich somit nicht um eine konkrete Zuordnung von Regelsatz und Bedarf, sondern um eine pauschalierende Aufgliederung, die dem [§ 28 Abs. 1 Satz 1 SGB XII](#) unterfällt.

Dieser Mischregelsatzes nach [§ 28 Abs. 1 Satz 1 SGB XII](#) kommt im vorliegenden Fall zur Anwendung. Es ist hier nicht dargelegt, dass einer der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft die Generalunkosten trägt. Es ist ebenfalls nicht dargelegt, wer zu welchen Anteilen welche Generalunkosten zahlt. Es ist auch nicht geboten, dass das Sozialamt oder die Gerichte eventuell durch Beweisaufnahme ermitteln, inwieweit eine Kostentragung durch die einzelnen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft erfolgt. Daher ist hier ohne weitere Ermittlungen der

Mischregelsatz dahingehend anzuwenden, dass der Antragsteller die Differenz zwischen dem Haushaltsangehörigenregelsatz von 276,00 EUR und dem Regelsatz des Haushaltsvorstandes von 345,00 EUR zur Hälfte und somit in Höhe von 34,00 EUR im Monat zusätzlich erhält. Ohne diese Aufstockung des Regelsatzes wäre die Bedarfsgemeinschaft des Antragstellers und seiner Ehefrau mit den Regelsätzen von 311,00 EUR und 276,00 EUR, also zusammen 587,00 EUR, in den Gleichheitssatz des [Art. 3](#) Grundgesetz verletzender Weise benachteiligt gegenüber einer nur nach dem SGB XII zu beurteilenden Bedarfsgemeinschaft, die Regelsatzleistungen von 621,00 EUR erhält, und einer solchen nach SGB II mit Regelsatzleistungen von 622,00 EUR.

Dem steht nicht entgegen, dass [§ 42 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 1 SGB XII](#) bei Leistungen der Grundsicherung den maßgebenden Regelsatz nach § 28 vorsieht. Es kann dahinstehen, ob sich das auf [§ 28 Abs. 1 SGB XII](#) insgesamt bezieht oder nur auf [§ 28 Abs. 1 Satz 1 SGB XII](#), wie Schoch (in Rotkegel, Sozialhilferecht, S. 190, Rdnr. 34 f) meint (vgl. hierzu auch Beschluss des erkennenden Senats vom 23. Juni 2005 - L 9 B 108/05 SO ER), denn - wie oben ausgeführt - ist der Mischregelsatz dem [§ 28 Abs. 1 Satz 1 SGB XII](#) zuzuordnen, so dass er auf jeden Fall der maßgebliche Regelsatz für Leistungen der Grundsicherung ist.

Dem kann ebenfalls nicht entgegengehalten werden, die Ehefrau des Antragstellers müsse den Haushaltsvorstandsregelsatz nach dem SGB II verfolgen. Soweit die Antragsgegnerin eine derartige Möglichkeit aus [§ 20 Abs. 1 Satz 1 SGB II](#) ableitet, wonach die Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhaltes insbesondere Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Bedarfe des täglichen Lebens sowie in vertretbarem Umfang auch Beziehungen zur Umwelt und eine Teilnahme am kulturellen Leben umfasst, kann dem nicht gefolgt werden. Das "insbesondere" bezieht sich auf die dann folgende Aufzählung und besagt nichts über die Zuordnung des Regelsatzes auf Haushaltsangehörige oder einen Haushaltsvorstand. Eine solche Zuordnung findet im SGB II nicht statt. Das stellt keine Regelungslücke dar. Nach [§ 20 Abs. 3 SGB II](#) beträgt die Regelleistung jeweils 90 v. H. der Regelleistung nach Abs. 2, wenn zwei Angehörige der Bedarfsgemeinschaft das 18. Lebensjahr vollendet haben. Welche Personen zur Bedarfsgemeinschaft gehören, ist in [§ 7 Abs. 3 SGB II](#) aufgeführt. Danach gehört zur Bedarfsgemeinschaft gemäß [§ 7 Abs. 3 Ziff. 3a SGB II](#) der erwerbsfähige Hilfebedürftige und der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte unabhängig davon, ob dieser Leistungen nach dem SGB II oder nach dem SGB XII erhält. Insoweit ist auch keine Differenzierung in Haushaltsvorstand und Haushaltsangehörigen erfolgt. Das stellt aber keine Lücke dar, sondern ein in sich geschlossenes System, welches lediglich keinen Haushaltsvorstandsregelsatz vorsieht. Die Festsetzung des Regelsatzes in Höhe von 311,00 EUR ist somit zu Recht erfolgt. Demzufolge kann die Ehefrau des Antragstellers - unabhängig davon, dass sie nicht in diesem Verfahren beteiligt ist - nicht darauf verwiesen werden, den Haushaltsvorstandsregelsatz geltend zu machen. Im Übrigen wäre ihr das gar nicht möglich, denn sie ist - wie oben dargelegt - nicht eindeutig als Haushaltsvorstand zu qualifizieren. Sie trägt nicht die Generalunkosten des Haushaltes und kann das auch nicht, da sie neben den Leistungen nach dem SGB II keinerlei Einkommen hat. Sie kann auch nicht - wie die Antragsgegnerin aber meint - darauf verwiesen werden, dass sie als Bezieherin von Leistungen nach dem SGB II grundsätzlich erwerbsfähig ist, denn zum einen arbeitet sie gegenwärtig nicht und erwirtschaftet kein Einkommen, zum anderen ist sie so krank, dass erhebliche Zweifel an einer konkreten Erwerbsfähigkeit bestehen.

Die Kostenentscheidung folgt aus der entsprechenden Anwendung von [§ 193 Abs. 1 S. 1, Abs. 2](#) und 3 SGG.

Die Entscheidung ist gemäß [§ 177 SGG](#) unanfechtbar.

Rechtskraft

Aus

Login

NRW

Saved

2005-10-13